

**X. (Duell und kirchliches Begräbnis.)** Antonius, ein junger Universitäts-Student, sieht mit einem gewissen Eduard, der sich als activer Officier in seiner militärischen Ehre von ersterem gefränt glaubt, ein Pistolenduell aus, in dem er tödtlich getroffen wird. Mit Mühe bringt man ihn in das nahe Spital, wo er sofort nach einem Priester verlangt, die heiligen Sterbesacramente empfängt und nach einer Stunde seiner schweren Wunde erliegt. Kann Antonius kirchlich beerdigt werden?

Antwort: Die allgemeine, zu Recht bestehende, kirchliche Strafbestimmung für solche, die im Duell fallen, lautet nach dem Concil von Trient (sess. XXV. c. 19 de ref.): si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura. Haben dieselben vor dem Tode Reue an den Tag gelegt, so ist ihnen trotzdem das kirchliche Begräbnis zu verweigern nach dem klaren Wortlaut des Rituale Romanum (tit. VI. c. 2. n. 4): negatur ecclesiastica sepultura morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signum; ebenso Aichner (compend. iur. eccl. § 205, b): privantur ecclesiastica sepultura duellantes, si in ipso conflictu decesserint, etiam tunc, cum poenitentiae signa dederint et absoluti fuerint. In den citierten Bestimmungen ist zunächst die Rede von jenen, die in ipso conflictu fallen.

Anders verhält es sich, wenn sie an einem vom Kampfplatz verschiedenen Orte sterben und noch unmittelbar vorher sich mit der Kirche aussöhnen. Hier lässt sich eine milder Praxis rechtfertigen. Zwar finden an und für sich auch in diesem Falle die strengen kirchlichen Strafen ihre volle Anwendung, wie dies die Moralisten und Canonisten ausdrücklich hervorheben; so Aichner l. c.: etiamsi extra locum conflictus saramentis muniti decesserint (ait Benedictus XIV.); desgleichen Lehmkühl (II, 918): privandi sunt eccl. sepultura qui in duello occubuerunt, quos Benedictus XIV. privari vult eccl. sepultura etsi extra locum conflictus post data signa poenitentiae et receptam absolutionem defuncti sint. Doch lassen beide für diesen Fall auch eine milder Praxis gelten; ersterer fügt hinzu: sed hoc ultimum non est apud omnes receptum; letzterer sagt allgemeiner: mitior agendi ratio cum iis, qui poenitentes et reconciliati obierunt, si alicubi invaluit, ex sola legitima consuetudine excusari potest.

Eine solche consuetudo lässt sich umso mehr statuieren für Orte, wo die Bestimmungen eines Provincial-Concils ebenfalls milder lauten. Das Wiener Provincial-Concil (tit. IV cap. XIV) sagt ausdrücklich, solchen, die im Duell fallen oder sonst bei einem notorischen, schweren Verbrechen umkommen, sei das kirchliche Begräbnis nur zu verweigern, wenn sie vorher kein Zeichen der Reue gegeben: privandi sunt qui in ipso duelli conflictu vel in alio peccato gravi et notorio decesserint nec aliquod resipiscentiae signum dederint. Ebenso verfügt das Provincial-Concil von Reims vom Jahre 1849

(tit. 9. c. 4): Denegetur sepultura iis, qui in conflictu duelli vel in actu evidenter criminoso perierunt nisi adhuc viventes poenitentiae signum dederint.

Nachdem also Antonius nicht am Orte des Duells selbst gestorben und die heiligen Sterbesacramente freiwillig begehrt und empfangen hat, kann ihm, im Einverständnis mit der betreffenden kirchlichen Behörde, ein kirchliches, wenn auch einfacheres Begräbnis gestattet werden.

Urfahr (Ober-Oesterreich).

Dr. Johann Gföllner.

**XI. (Hysterische Scrupulosity).** (Factum non fictum). Bertha, ein unschuldiges Landkind, wird in einem Kloster erzogen. Nachdem sie das Staatsexamen bestanden hat, nimmt sie den Schleier und wird als Lehrerin angestellt. Nach einigen Jahren wird der Oberin mitgetheilt, dass Bertha eine sinnliche Vorliebe zu einigen ihrer jungen Schülerinnen hat und diese zum Ärger der anderen bevorzugt. Die Oberin macht sie erst in Güte aufmerksam, dann ertheilt sie ihr einen Verweis. Bertha beklagt sich darüber bei dem Beichtvater und sagt zum Schlusse: "Wenn diese Kleinigkeit, wobei ich gar nichts Böses gedacht habe, schon sündhaft ist, Welch eine große Sünderin muss ich da sein. Da habe ich wohl viele Sünden in der Beicht ausgelassen und deshalb nie gültig gebeichtet!"

Der Beichtvater gibt sich alle Mühe, Bertha zu beruhigen, aber vergebens. Ja, die Unruhe und Angst Berthas steigert sich nach jeder Beicht; sie wird immer scrupulöser und bringt auf die Mahnungen und Einsprechungen des Beichtvaters immer neue Gegenvorstellungen. Dieser weiß sich nicht mehr zu helfen und schickt Bertha zum außergewöhnlichen Beichtvater, zum Pfarrer des Ortes. Auch dieser müht sich lange Zeit ab, ohne etwas zu erreichen. Rathlos schickt er Bertha zum Kaplan, einem seelenreifigen, frommen Manne. Dieser, der zudem in Berthas Schule Katechet ist, gewinnt ihr volles Vertrauen. Wenn Bertha etwas wünscht oder etwas nicht thun will, so weiß sie immer ihren eigenen Willen durchzusetzen. Schlägt ihr die Oberin eine Bitte ab, so drängt sie einen der Beichtväter. Wird es ihr vom einen verweigert, so geht sie zum andern. Wird ihr vom einen Beichtvater etwas befohlen, so lässt sie sich vom andern davon dispensieren. Bei der Oberin schützt sie den Befehl des Beichtvaters vor; vor dem Beichtvater stützt sie sich auf die Autorität ihrer Oberin.

So machte sie sich allmählich von der ganzen Regel frei. Die Betrachtung, das Gebet, die geistliche Lesung, der Vortrag, alles regt sie auf. Vor der Beicht bekommt sie Krampfanfälle. Sie zittert dann am ganzen Leibe und kann nicht sprechen. Ihre Schule ist in ausgezeichnetem Zustande. Nach außen merkt man nichts, abgesehen von ihrem unruhigen Blick und ihrer bleichen Gesichtsfarbe. Sie nimmt immer weniger Speisen zu sich und zeigt ein immer auffallenderes